



VERBRAUCHERSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN IM BEREICH FINANZDIENSTLEISTUNGEN: BEDARF AN UNABHÄNGIGER UND WIRKSAMER NATIONALER KONTROLLE IN DER GESAMTEN EU

Forderungen des Europäischen Verbraucherverbands
BEUC

Kontakt: Anne Fily & Farid Aliyev – financialservices@beuc.eu

Ref.: X/2011/111 - 24/11/11

BEUC, the European Consumers' Organisation

80 rue d'Arlon, 1040 Bruxelles - +32 2 743 15 90 - www.beuc.eu

 EC register for interest representatives: identification number 9505781573-45 

Zusammenfassung

Gute Gesetze zum Schutz der Verbraucher reichen nicht aus, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten. Gleichfalls ist es wichtig, die wirksame Anwendung dieser Gesetze in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherzustellen. Die auf nationaler Ebene durchgeführte Finanzaufsicht variiert erheblich von einem Mitgliedstaat zum anderen, was in einigen Mitgliedstaaten zu einem geringen Maß an Verbraucherschutz führt. In einer aktuellen Studie des Europäischen Verbraucherverbands BEUC mit dem Titel „*Financial supervision in the EU: a consumer perspective*“ wurde gezeigt, dass der Verbraucherschutz auf nationaler Ebene häufig zu Gunsten der Finanzaufsicht vernachlässigt wird.

Selbst wenn es wirksamer zu sein scheint, dass die Kontrollen zur Überprüfung der Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften von nationalen anstatt von gemeinschaftlichen Behörden durchgeführt werden, müssen die Kontrolltätigkeiten dieser nationalen Behörden dennoch harmonisiert werden, um zu gewährleisten, dass die Gesetze zum Nutzen aller Verbraucher in der EU in einem hohen Maße angewandt werden. Daher fordert der Europäische Verbraucherverband von den europäischen Entscheidungsträgern, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass in jedem Mitgliedsstaat der EU effiziente und unabhängige Aufsichtsbehörden für den Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen (FCPA, Financial Consumer Protection Authorities auf Englisch) vorhanden sind. Diese Maßnahmen sollten sich auf die folgenden Punkte erstrecken:

- Zielvorgaben
- Tätigkeitsbereich
- Sachkompetenz
- Befugnisse und Sanktionen
- Leistung und Effizienz
- Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und Koordinierung auf europäischer Ebene
- Governance
- Pflicht, die Verbraucher zu konsultieren.

Berechtigung einer gemeinschaftlichen Maßnahme

Der Europäische Verbraucherverband fordert seit langem, dass Verbraucherinteressen durch Finanzaufsichtsbehörden wahrgenommen werden sollen – bis jetzt ohne Erfolg.¹ Auf europäischer Ebene fehlte dieser Aspekt der Finanzaufsicht in der im Mai 2009 veröffentlichten Mitteilung der Kommission über „Die europäische Finanzaufsicht“, die darauf abzielte, die durch die Finanzkrise aufgeworfenen Probleme anzugehen, völlig. Seither wurden europäische Finanzaufsichtsbehörden geschaffen, um die Makro- und Mikrobeaufsichtigung auf europäischer Ebene, jedoch mit einer sehr begrenzten Rolle im Hinblick auf den Verbraucherschutz, zu verstärken.

Obwohl wir aus der Perspektive des Verbrauchers noch weit von einem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen entfernt sind², gibt es zunehmend europäische Gesetzesinitiativen im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden. Gute Gesetze zum Schutz der Verbraucher reichen jedoch nicht aus, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten. Gleichfalls ist es wichtig, die korrekte Anwendung dieser Gesetze in der gesamten Europäischen Union sicherzustellen. In anderen Konsumbereichen übernehmen diese Aufgabe gewöhnlich nationale Verbraucherschutzbehörden, die damit beauftragt sind zu überprüfen, ob die Gesetze in der Branche korrekt angewandt werden, und die Sanktionen verhängen, wenn dies nicht der Fall ist. Aus Gründen, die heute kaum verständlich erscheinen, werden Finanzdienstleistungen für Privatkunden nicht wie die anderen Produkte und Dienstleistungen für den Endverbraucher behandelt. Die Verbraucher im Bereich Finanzdienstleistungen sind jedoch ebenfalls mit unlauteren Geschäftspraktiken, missbräuchlichen Klauseln, Mangel an Information über die wichtigsten Elemente der ihnen angebotenen Finanzprodukte, mit Produkten mit hohem Risiko oder gar gefährlichen Produkten, fehlenden geeigneten Rechtsbehelfen usw. konfrontiert.

Die Frage der wirksamen Anwendung der Gesetze wurde auf europäischer Ebene, außer anlässlich einer kürzlichen Konsultation der Kommission mit dem Titel „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“, die als erster Schritt in die richtige Richtung betrachtet werden kann, noch nie angegangen, sogar kaum angesprochen.

Die auf nationaler Ebene durchgeführte Finanzaufsicht variiert beträchtlich von einem Mitgliedstaat zum anderen, was in einigen Mitgliedstaaten zu einem geringen Maß an Verbraucherschutz führt. So existiert in Deutschland keinerlei öffentliche Einrichtung, die sich mit den Problemen der Verbraucher im Bereich der Finanzdienstleistungen beschäftigt. In zahlreichen anderen Ländern stellt der Verbraucherschutz keine echte Priorität für die Aufsichtsbehörden dar. Selbst wenn es wirksamer zu sein scheint, dass die Kontrollen zur Überprüfung der Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften von nationalen anstatt von gemeinschaftlichen Behörden durchgeführt werden, **müssen die Kontrolltätigkeiten dieser nationalen Behörden dennoch harmonisiert werden**, um zu gewährleisten,

¹ Siehe die Stellungnahme des Europäischen Verbraucherverbands „Financial supervision in Europe: Consumer perspective“, Juli 2009: www.beuc.eu

² Es ist einem Verbraucher bisher noch nicht möglich, auf grenzüberschreitender Ebene ein Bank- oder Sparkonto einzurichten, einen Kredit aufzunehmen oder eine Versicherung abzuschließen oder sein Geld in einem anderen Mitgliedsstaat der EU zu investieren, wenn er in diesem Land nicht ansässig ist.

dass die Gesetze zum Nutzen aller Verbraucher in der EU in einem hohen Maß angewandt werden.³

Gegenwärtig sind die Finanzaufsichtsbehörden in erster Linie mit der Überwachung und Kontrolle der Stabilität der Märkte beauftragt, obwohl Beaufsichtigung und Verbraucherschutz häufig eng miteinander verknüpft sind. Schlagen aufsichtsrechtliche Maßnahmen fehl, wird es für die Verbraucher schwieriger zu leihen, die Zukunft finanziell zu planen, neue Einlagen zu tätigen usw.

Auf der anderen Seite können unlautere Geschäftspraktiken, die Vergütungen der Vermittler oder des Bankpersonals auf Grundlage von für die Interessen der Kunden schädlichen Anreizen und Hochrisikoprodukte den Verbrauchern erheblichen Schaden verursachen und gleichzeitig ein beträchtliches aufsichtsrechtliches Risiko darstellen. In Großbritannien zum Beispiel ist im Rahmen des neuen Aufsichtsstrukturprojekts mit der Bezeichnung „Twin Peaks“ in Zukunft zu befürchten, dass der Aufsichtsbehörde die Daten im Zusammenhang mit Verbraucherfragen unzureichend übermittelt werden.

Dennoch ist es wichtig hervorzuheben, dass die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen für die Aufsichtsbehörden ein Ziel an sich darstellen muss, dass die **Ziele der Beaufsichtigung und des Verbraucherschutzes daher nicht identisch sind und sogar zu Interessenkonflikten führen können**.

2010 gab der Europäische eine Studie in Auftrag, um das durch die Vorschriften und Verfahren der nationalen Finanzaufsichtsbehörden gewährte Maß an Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen zu bewerten und um Empfehlungen für eine in Zukunft bessere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen auszusprechen.

Die Ergebnisse dieser Studie mit dem Titel „*Financial supervision in the EU: a consumer perspective*“ zeigen Folgendes auf:

- Für einige Finanzaufsichtsbehörden stellt der Verbraucherschutz kein satzungsmäßiges Ziel dar und die Finanzaufsichtsbehörden, die diese Rolle übernehmen, nehmen eine begrenzte Zahl an Aufgaben wahr.
- Mehrere nationale Finanzaufsichtsbehörden verfügen über eine begrenzte Anzahl an Mitarbeitern für den Verbraucherschutz und einige unter ihnen verfügen nicht über Personal, das ausschließlich mit dem Schutz der Verbraucher befasst ist.
- Zahlreiche Finanzaufsichtsbehörden verfügen lediglich über begrenzte Kapazitäten für eine Überprüfung vor Ort.
- 70 % der befragten Finanzaufsichtsbehörden verfügen nicht über die Rechtsfähigkeit, um in Bezug auf Verbraucherbeschwerden verbindliche Entscheidungen treffen zu können. In den meisten Fällen stellen sie den beteiligten Parteien oder anderen Regierungsbehörden lediglich Benachrichtigungsschreiben zu.
- Mehrere Finanzaufsichtsbehörden veröffentlichen weder die von ihnen verhängten Sanktionen noch die Art der von Verbrauchern eingehenden Beschwerden. In vielen Fällen stellen Interessenkonflikte wie die Angst vor

³ Konsultation der Europäischen Kommission „*Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor*“, Dezember 2010:
http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/sanctions_en.htm

negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte ein Hindernis für diese Art Veröffentlichung darf. Darüber hinaus können, wie bei strafrechtlichen Sanktionen, rechtliche Hindernisse für die Veröffentlichung der Sanktionen oder für deren Veröffentlichung in einem Stadium, das im Hinblick auf das Verfahren als zu früh erachtet wird, bestehen. Obwohl wir die Notwendigkeit nicht bestreiten, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen um eine angemessene Veröffentlichung dieser Daten sicherzustellen, sollte die Beaufsichtigung transparenter erfolgen.

- In der überwältigenden Mehrheit der Fälle haben die Verbraucher keinen Zugang zu den Entschädigungsmechanismen für den erlittenen Schaden.
- Die Finanzierung einiger Finanzaufsichtsbehörden erfolgt gelegentlich direkt durch Finanzdienstleister, was potenziell eine Quelle von Interessenkonflikten darstellen kann.

Forderungen des Europäischen Verbraucherverbands

Daher fordert der Europäische Verbraucherverband von den europäischen Entscheidungsträgern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen⁴, um die Wirksamkeit der Gesetze im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten sich auf die folgenden Punkte erstrecken:

Unabhängigkeit der für den Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen zuständigen Aufsichtsbehörden

- Es sind in jedem Mitgliedsstaat der EU unabhängige und machtvolle Aufsichtsbehörden für den Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen erforderlich. Es sollten Schutzwälle geschaffen werden, um Interessenkonflikte zwischen Beaufsichtigung und Verbraucherschutz zu vermeiden, wenn diese Aufgaben von einer einzigen Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Auf der anderen Seite sollten diese Schutzwälle die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den Aufsichtsbehörden nicht behindern.
- Je nach nationaler Situation können diese Behörden entweder vollkommen autonom sein (zum Beispiel das Büro für Verbraucherschutz im Bereich Finanzen in den Vereinigten Staaten) oder, vorausgesetzt, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind, eine Abteilung innerhalb der Aufsichtsbehörde bilden. Im Vereinigten Königreich beispielsweise wird durch die derzeit vorgeschlagenen Regulierungsreformen vorgesehen, dass die aufsichtsrechtliche Regulierungsbehörde gegen Entscheidungen der Behörde für die Überwachung der Anwendung der Vorschriften des Verhaltenskodex ihr Veto einlegen kann, was sicherlich nicht nur Interessenkonflikten, sondern auch dem Risikoverhalten seitens bestimmter, „too-big-to-fail“ genannter Finanzinstitute Tür und Tor öffnet.
- Die Aufsichtsbehörden müssen durch von den Finanzdienstleistern gezahlte Gebühren finanziert werden, sie müssen hierzu jedoch von der Steuerbehörde unabhängig sein, um jede unzulässige Beeinflussung auszuschließen.

⁴ Siehe als Beispiel die Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienstleistungen, [Richtlinie 2002/21](#). Artikel 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten, nationale Telekom-Regulierungsbehörden einzuführen und führt deren Verpflichtungen und Funktionen, insbesondere deren Unabhängigkeit an.

Zielvorgaben der Aufsichtsbehörden

- Einen angemessenen und verantwortungsbewussten Umgang mit den Verbrauchern durch die Finanzdienstleister gewährleisten.
- Die Verbraucher vor Schäden, Verlust an Vermögenswerten und Vermögen sowie vor Überschuldung schützen.
- Einen wirksamen Wettbewerb sowie Effizienz, Zugang und Auswahl auf den Märkten für Finanzdienstleistungen fördern.

Handlungsbereich der Aufsichtsbehörden

- Alle Finanzdienstleistungen für Privatkunden einschließlich Investitionen und Sparprodukte, Kredite, Versicherungen, Zahlungsdienste, Pensionen (Phase der Kumulierung und der Inanspruchnahme) sowie alle Anbieter von Finanzdienstleistungen (Banken und Nichtbanken) abdecken.
- Verwandte Produkte abdecken, um Aufsichtsarbitragen zu vermeiden und um zu verhindern, dass bestimmte Produkte der Kontrolle entgehen.
- Die Praktiken und Regeln in Bezug auf die Ausbildung des Verkaufspersonals und der Finanzvermittler sowie die Vergütungsstrukturen, insbesondere in Bezug auf die Finanzmechanismen, oder in Bezug auf die sonstigen Kaufanreize überwachen.

Sachkompetenz der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden müssen über effiziente Überwachungsmechanismen und solide, einschlägige juristische Sachkompetenz in den folgenden Bereichen verfügen:

- Verwaltungsvorschriften (aufsichtsrechtliche Vorschriften, Verhaltenskodizes, Wettbewerbsvorschriften), die sich direkt auf den Schutz des einzelnen Verbrauchers auswirken.
- Privatrechtliche Vorschriften zum Schutz aller Kategorien von Verbrauchern, von Arbeitnehmern, Arbeitslosen oder Selbständigen (wichtig für die private Altersvorsorge). Bereichsübergreifende, für alle Produkte und Dienstleistungen geltende Vorschriften sowie spezifische Vorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen für Sparer, Kreditnehmer, Versicherte, Anleger, Nutzer von Zahlungssystemen.
- Vorschriften zur zuverlässigen, sachlich richtigen, vollständigen, rechtzeitigen und verständlichen Information in einer für die Verbraucher nutzbaren Form.
- Vorschriften zum Datenschutz.

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden sollten mindestens die folgenden Aufgaben wahrnehmen können⁵:

- *Überwachung der Produkte:*
 - Die Produkte überwachen und deren Auswirkungen auf die Verbraucher bewerten. Dies sollte vorzugsweise proaktiv erfolgen, bevor die schlechten Produkte oder unangemessenen Anreizmechanismen auf den Markt gelangen.
 - Über Befugnisse, in Bezug auf die Produkte einzugreifen verfügen, um der Regulierungsbehörde zu ermöglichen, rechtzeitig gegen die Produkte oder bestimmte Produktmerkmale von schlechter Qualität vorzugehen.
 - Vor gefährlichen Produkten warnen.
 - Zu Sicherheitszwecken tätig werden, um den Wettbewerb zu fördern, die Nebengebühren zu überwachen, sowie die gegen Unternehmen oder Produkte ergriffenen Maßnahmen veröffentlichen.
 - Die Entwicklung von grundlegenden Produkten mit einfachen Ergebnissen fördern.
- *Untersuchungsbefugnisse:*
 - Die Beschwerden der Verbraucher sammeln und bewerten: a) Von den Verbrauchern selbst eingereicht, b) durch Verbraucherorganisationen eingereicht (zum Beispiel über das britische System der „Super-Complaints“) oder c) den Aufsichtsbehörden über einen den Verbrauchern angebotenen Mediationsdienst zur Kenntnis gebracht.
 - Untersuchungen einleiten und Ermittlungen durchführen, Scheinkunden einsetzen, einschließlich in Bezug auf Praktiken, von denen die Aufsichtsbehörden über ihr Verbrauchernetz und individuelle oder kollektive Beschwerden gegen einen Anbieter Kenntnis erlangt hat. Die Aufsichtsbehörden sollten gleichfalls auf die aufsichtsrechtlichen Untersuchungsbefugnisse zurückgreifen können.
 - Die Auswirkungen der Produkte, Geschäftspraktiken und Rechtsvorschriften auf die Verbraucher überwachen.
 - Empirische Forschungen im Bereich der Nutzung von Finanzdienstleistungen proaktiv sowie auf Anfrage der Verbraucherorganisationen und der Regierung durchführen.
 - Die Auswirkungen neuer Vermarktungsmethoden und Produkte auf verschiedene Verbrauchertypen sofort bewerten (siehe beispielsweise das niederländische System NIBUD).
 - Ihre Forschungen auf das Verständnis der im Finanzsektor eingesetzten Anreizmechanismen, die den Verbraucher zu

⁵ Siehe hierzu die Änderungsvorschläge des Europäischen Verbraucherverbands BEUC (Bureau Européen des Unions de Consommateurs) für den Richtlinienentwurf zu Kreditverträgen im Zusammenhang mit Immobilien für Wohnzwecke, September 2011:
<http://docshare.beuc.org/docs/1/EHMPFMBBMNJKGBHBJCJJKINGPDWY9DB6719DW3571KM/BEUC/docs/DLS/2011-00395-01-E.pdf>

unangemessenen Entscheidungen drängen, und auf das Verständnis der Begrenzung deren Auswirkungen konzentrieren.

- *Sanktionen und Streitbeilegung*⁶:
 - Bei kriminellem Verhalten strafrechtliche Sanktionen auferlegen, eine vorgeschriebene Lizenz verweigern oder entziehen, Geldbußen für schlechte Verhaltensweisen vorsehen, die Änderung des Verhaltens oder der Praktiken anordnen.
 - Privatrechtliche Sanktionen wie die individuelle Haftung bei schlechten Verhaltensweisen infrage stellen, bei beispielsweise wucherischen Praktiken, erzwungenen Fehlern, falschen Aussagen die Verträge und Verpflichtungen des Verbrauchers aufkündigen. Selbstverständlich sollte der Umfang der Sanktionen immer eine abschreckende Wirkung haben.
 - Eingreifen, um bestimmte Produkte zu verändern oder zu verbieten und um diese Entscheidung zu veröffentlichen.
 - Die Sanktionen regelmäßig veröffentlichen.
 - Unabhängige und wirksame außergerichtliche Mittel der Streitbeilegung (ADR) einführen und die privatrechtliche ADR überwachen.
 - Die Verbraucherorganisationen bei ihren kollektiven Rechtsbehelfen unterstützen.

- *Finanzinformationen*:
 - Einführung von typischen Informationsformularen, die den Verbrauchern ermöglichen, die Finanzprodukte besser zu verstehen und zu vergleichen: Inhalt, Layout und Zugang zu Informationen.
 - Informationen in Bezug auf Beschwerden, die Ergebnisse aus dem Einsatz von Scheinkunden, von den Aufsichtsbehörden identifizierte irreführende Finanzwerbung veröffentlichen. Diese Informationen dienen der besseren Information der Verbraucher und der Verbesserung der Praktiken der Anbieter von Finanzprodukten.
 - Informationswerkzeuge bereitstellen, um den Verbrauchern zu helfen, die Produkte zu verstehen und die richtigen Produkte auszuwählen sowie ihre Rechte vor, während und nach dem Kauf von Finanzdienstleistungen wahrzunehmen.
 - Eine leicht zugängliche, öffentliche Datenbank im Internet einrichten:
 - Gesetze zum Verbraucherschutz
 - Typische Vertragsklauseln im Bereich der Finanzdienstleistungen
 - Verurteilungen, Rechtsprechung
 - Verabschiedete Vorschriften und die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde

⁶ Siehe Antwort des Europäischen Verbraucherverbands auf die Konsultation der Kommission „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“, Februar 2011: <http://docshare.beuc.org/docs/1/EHMPFMBBMNJKGBHBJCJJKINGPDWY9DBYG39DW3571KM/BEUC/docs/DLS/2011-00147-01-E.pdf>

- Aus Vereinbarungen zwischen allen beteiligten Parteien hervorgegangene Verhaltenskodizes⁷.
- *Bildung im Bereich Finanzen:*
 - Unabhängige und unparteiische Bildungsprojekte im Bereich Finanzen finanzieren, die den Jugendlichen und Haushalten helfen, ihre Kompetenzen bei der Verwaltung ihres Budgets zu entwickeln.
 - Den Austausch bewährter Praktiken mit den in diesem Bereich arbeitenden NRO organisieren.

Effizienz und Bewertung der Aufsichtsbehörden

- Die Aufsichtsbehörden müssen proportional zur Größe ihrer nationalen Märkte, zur Anzahl der Beschwerden und Finanzdienstleister finanziert und ausgestattet werden. Der Verbraucherschutz wird durch die einfache Umbenennung der vorhandenen Institutionen, Räte oder Expertengruppen nicht verbessert. Die EU muss prüfen, ob diese Institutionen hinreichend ausgestattet und aktiv sind, um die Probleme und Beschwerden der Verbraucher zu bearbeiten und um die in diesem Dokument beschriebenen Tätigkeiten auszuführen.
- Die Aufsichtsbehörden sollten bewertet werden, um zu überprüfen, ob sie ihre Funktionen effizient erfüllen: Zum Beispiel in Bezug auf die Geschwindigkeit, mit der sie die Informationen über die Probleme der Verbraucher sammeln, verbreiten und bearbeiten, die für die wirksame Umsetzung von Sanktionen erforderliche Zeit, Rechtsmittel, Streitbeilegung usw.
- Die Aufsichtsbehörden müssen Jahresberichte veröffentlichen und auf Ihrer Website zur Verfügung stellen sowie ihrem nationalen Parlament jedes Jahr Bericht erstatten.

Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und Koordinierung auf europäischer Ebene

- Die Aufsichtsbehörden sollten sich, insbesondere zur Erleichterung eines hohen Maßes an Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden (gemeinsame Untersuchungen, Austausch von guten Praktiken), auf eine gewisse Form der Koordinierung auf EU-Ebene stützen können. Diese Zuständigkeit könnte den neuen europäischen Finanzaufsichtsbehörden oder der Europäischen Kommission zugeteilt werden.
- Die Einbindung der wichtigsten beteiligten Parteien sollte auf allen Ebenen erleichtert werden. Dies sollte in erster Linie die Verbraucherorganisationen, jedoch auch die Gewerkschaften, unabhängigen Forschungsinstitute, Finanzberatungsverbände sowie die Einrichtungen für Schuldenberatung betreffen.
- In Bezug auf die Überwachung der grenzüberschreitenden Vermarktung von Finanzdienstleistungen sollten die alltäglichen Aktivitäten der Finanzdienstleister von den Aufsichtsbehörden des aufnehmenden Staats überwacht werden. Anstatt eines „Europäischen Passes“, der den Aufsichtsbehörden des Landes, in dem der Finanzdienstleister tatsächlich

⁷ Keine vom Finanzsektor ausgegebenen einseitigen Verhaltenskodizes.

aktiv ist, wenig Spielraum lässt, sollte das Prinzip eines „Europäischen Führerscheins“ angewandt werden.

- Die europäische Kommission sollte die durch bestimmte Richtlinien vorgesehenen Beschränkungen der Informationen, die von den Aufsichtsbehörden verbreitet werden können, überprüfen, um die Verbraucher besser zu schützen und zu stützen.

Governance

- Die Aufsichtsbehörden sollten Beiräte schaffen, in denen die Verbraucherorganisationen die Möglichkeit haben, Maßnahmen vorzuschlagen, und die eine der Überwachung der Verwaltungsräte vergleichbare Überwachung ausüben könnten.

Pflicht, die Verbraucher zu konsultieren

- Die Aufsichtsbehörden sollten verpflichtet sein, die Verbraucher zu konsultieren. Dies könnte die Form unabhängiger Panels aus Nutzern von Finanzdienstleistungen auf nationaler Ebene annehmen.

ENDE